

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2075/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 184/2014-2020; Antrag auf Umbenennung der Volkshochschule in "Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-302	Erstelldatum	04.02.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 3	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	26.05.2020	Ö

Anlagen:	Auszug aus 16. Aufsichtsratssitzung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH, Beschlussvorlage
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat folgt dem Beschluss des Aufsichtsrates der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH vom 13.02.2020 und beschließt, die Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH in „Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH“ umzubenennen.
2. Die Geschäftsführung der Volkshochschule wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu veranlassen, insbesondere die Änderung des Handelsregistereintrages.
3. Der Sachantrag Nr. 184/2014-2020 gilt mit diesem Beschluss als behandelt.

Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen	Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		unbekannt	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Herr 2. Bürgermeister Christian Götz hat mit Sachantrag Nr. 184/2014-2020 beantragt, die Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH in „Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck“ umzubenennen.

Der Aufsichtsrat der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH hat sich in seiner Sitzung vom 13.02.2020 mit dem Antrag beschäftigt und einer Umbenennung zugestimmt (siehe Anlage).

Sollte der Stadtrat der Empfehlung des Aufsichtsrates der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH folgen und einer Umbenennung zustimmen, ist auch die Handelsregistereintragung entsprechend zu ändern.

Hierzu der Auszug aus dem Handelsgesetzbuch:

§ 4 Firma

Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.